

I. Nachtrag

zur

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Universitätsstadt Marburg – Verwaltungskostensatzung –

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 sowie § 93 Abs. 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i. V. m. dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 30.06.2017 folgenden I. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

I.

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angehängt:

„Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes sowie die jeweiligen Verwaltungskostenordnungen, sofern die Gebühren nicht nach § 9 dieser Satzung erhoben werden.“

3. Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:
„Kostenschuldnerin/Kostenschuldner“

4. In § 6 werden nach dem Wort „Kostenentscheidung“ die Worte „an die Kostenschuldnerin/“ eingefügt.

5. § 8 Abs. 1 Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.

nach Zeitaufwand“

6. In § 8 wird folgender Absatz 2 angehängt:

„2. Gebühren nach Zeitaufwand

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit es in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über 15 Minuten hinaus entstanden sind, die die Kostenschuldnerin bzw. der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Boten, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage 1 – Verwaltungskostenverzeichnis – zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen und beträgt je Viertelstunde:

2.1 für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	19,25 EURO
2.2 für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	16,00 EURO
2.3 übrige Beschäftigte	12,50 EURO
2.4 Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit 125 % der Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.3, mindestens	30,00 EURO“

7. In § 9 Abs. 4 Nr. 4.1.1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Sind den Unterlagen Pläne beigelegt, erhöhen sich die Kosten nach Maßgabe dieser Satzung. Werden die Unterlagen ausschließlich auf CD abgegeben, reduziert sich die vorgenannte Gebühr um 50 %. Es ist ein Mindestbetrag von 10,00 EURO zu erheben.“

8. In § 9 wird die Nr. 4.5 angehängt:

„4.5 Stadtplanung

4.5.1 Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gem. §§ 24 – 28 BauGB	40,00 EURO
4.5.2 Sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 BauGB	40,00 EURO“

9. In § 9 werden die Abs. 7, 8 und 9 angehängt:

„7. Friedhofsverwaltung

Einsicht in das Sterberegister/in die Grabstättenbücher aus dem Archiv in Anwesenheit einer/eines Bediensteten nach Zeitaufwand

8. Standesamt

Vornahme von Eheschließungen oder die Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb der Öffnungszeiten bzw. außerhalb der Amtsräume des Standesamtes bis zu 300,00 EURO

9. Stadtarchiv

9.1	Bearbeitungsgebühren für Recherchen	nach Zeitaufwand
9.2	Auskünfte aus archivierten Standesamtsunterlagen	nach Zeitaufwand
9.3	Meldeauskünfte aus Archivunterlagen	nach Zeitaufwand
9.4	Publikationsgebühren für Veröffentlichungen oder sonstige mediale Verwendung von Bildquellen des Stadtarchivs:	
	- zu gewerblichen Zwecken pro Bild	25,00 EURO
	- zu nicht gewerblichen Zwecken pro Bild	10,00 EURO“

10. In § 12 wird folgender Satz 3 angehängt:

„Das Verwaltungsgebührenverzeichnis für die Wahrnehmung von Aufgaben in Weisungsangelegenheiten vom 18.12.2000 tritt zum 15.07.2017 außer Kraft.“

II.

Dieser I. Nachtrag tritt zum 15.07.2017 in Kraft.

Marburg, den 3. Juli 2017

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister